

reformierte kirche dättlikon-pfungen

Reformierte Kirchenpflege Dättlikon-Pfungen

Kirchgemeindeversammlung

1.3

Antrag: Legitimation zur Einberufung einer Pfarrwahlkommission

Antrag:

Die Kirchenpflege beantragt an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 2023:

Der Einberufung einer Pfarrwahlkommission gemäss Kirchgemeindeordnung mit folgenden Eckpunkten zuzustimmen

- Präsidium Tanja Klingler (Vorschlag aus KP)
- Wir beantragen mind. 5/max. 7 Personen, zusätzlich zur Kirchenpflege.

Falls Pfarrer Johannes Keller der Bestätigungswahl für die neue Amtszeit 01.07.2024 bis 30.06.2028 über mind. 60% nicht zustimmt, muss eine Neuwahl auf die 110% stattfinden.

Da dies zum Zeitpunkt der Publikation noch nicht feststeht, wird dieser Antrag eingereicht.

Grundlagen aus dem Leitfaden der Landeskirche Zürich

Gemäss Kirchgemeindeordnung Art. 170, wird die Kirchenpflege bevollmächtigt, eine Pfarrwahlkommission einzuberufen und zu besetzen. Diese soll ausgewogen aus Mitgliedern aus beiden Ortsteilen bestehen. Die Anzahl wird von der Kirchgemeindeversammlung bestimmt.

Art 170: 3 Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission. Die Zahl der zugewählten Mitglieder darf die Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

Besetzung 4.3 Die Kirchenpflege gehört von Amtes wegen der Pfarrwahlkommission an (Art. 170 Abs. 2 KO). Die Kirchgemeindeversammlung wählt bis zur Zahl der Kirchenpflegemitglieder in freier Wahl gemäss Art. 20 Abs. 2 KO wahlfähige Gemeindeglieder hinzu (Art. 170 Abs. 2 KO). Massgebend ist dabei die Zahl der Kirchenpflegemitglieder gemäss Kirchgemeindeordnung (Sollbestand). Der Funktion der Pfarrwahlkommission entsprechend lassen sich so verschiedene Generationen, beide Geschlechter sowie unterschiedliche Gemeindeglieder und Glaubensausrichtungen (Frömmigkeitsstile, Glieder der Kerngemeinde, kritisch-distanzierte Gemeindeglieder, Vertreterinnen und Vertreter der Dörfer und Weiler innerhalb der Kirchgemeinde, etc.) einbinden.

Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Pfarrwahlkommission aus deren Mitte (§ 11 Abs. 1 lit. c PfrVO). Im Übrigen konstituiert sich die Pfarrwahlkommission auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten selber (§ 13 Abs. 1 PfrVO). Die Geschäftsführung der Pfarrwahlkommission richtet sich nach den für die Kirchenpflege massgebenden Bestimmungen (§ 14 PfrVO), d.h. insbesondere nach §§ 38–43 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1).